

Anlage 7

Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu Abfällen und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Inhaltsverzeichnis -

1.	Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
2.	Angaben zu Abfällen	2
3.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2

1. Angaben zur Abwasserwirtschaft

Produktionsbedingte Abwässer

Die Gewinnung der Natursteinprodukte erfolgt durch Bohren und Sprengen aus massiven Steinvorkommen. Bei diesem Gewinnungsprozess fallen keine produktionsbedingten Abwässer an.

Die weitere Verarbeitung zu Schotter und Splitten erfolgt durch Brechen, Sieben und Klassieren in den Aufbereitungsanlagen am vorhandenen Betriebsstandort. Auch bei diesem Prozess fällt kein produktionsbedingtes Abwasser an, da die Verarbeitung ausschließlich trocken erfolgt. Der bestehende Betriebsstandort mit den hier vorhandenen Anlagen und Nebeneinrichtungen ist dabei von dem Erweiterungsvorhaben weder betroffen noch Antragsgegenstand.

Oberflächenwasser

Die Gesteinsgewinnung erfolgt weiterhin ausschließlich im Trockenabbauverfahren. Im Bereich der Abbausohle auftretendes Grundwasser bzw. Niederschlagswasser wird daher wie bisher für die Dauer des Gesteinsabbaus abgepumpt und in den Albringser Siepen im Süden des Steinbruchs abgeleitet. Zur Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser sowie Einleitung von betrieblichem Niederschlagswasser in den Albringser Siepen liegt eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis vor:

2. Änderungsbescheid der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser sowie Einleitung von betrieblichem Niederschlagswasser vom 15.07.2023 (AZ: 33/66 31 15 (36/97) / HSK)

Hierzu wird im Tiefgang des Steinbruchs in einem Sammelbecken eine Wasserrückhaltung mit Absetzung von Schwebstoffen betrieben. Die Wasserableitung erfolgt mittels Pumpe (von einem Schwimmponton aus der oberen Wasserschicht) aus dem Steinbruch in die Einleitung E1 (vgl. Werkslageplan in Anlage 1.4).

Gemäß den hydrogeologischen Untersuchungen (Anlage 13) werden im Zuge der Westerweiterung die genehmigten Einleitmengen in Höhe von 5 l/s, 36 m³ / 2 h und 60.000 m³/ a weiterhin eingehalten.

Überschreitungen der zulässigen stündlichen bzw. sekundlichen Einleitmenge nach z.B. Starkniederschlagsereignissen sind grundsätzlich ausgeschlossen, da die Ableitung aus dem Steinbruchtiefgang nur mittels Pumpvorgang erfolgen kann und die geförderte Menge von der installierten Pumpenleistung abhängt. Im Zuge der sukzessiven Abbauausdehnung wird zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls eine Anpassung der derzeit zulässigen Jahresmenge erforderlich. Die Sumpfungsmengen werden weiterhin aufgezeichnet, so dass dann bei tatsächlichem Bedarf rechtzeitig eine Erhöhung der jährlichen Einleitmenge beantragt werden kann. Mit Abschluss des Gesteinsabbaus wird die Wasserhaltung und Sumpfung eingestellt.

Das Niederschlagswasser vom Betriebsstandort der Aufbereitungsanlage wird entsprechend der o.g. wasserrechtlichen Erlaubnis einer Niederschlagswasserbehandlung (Absetzteiche T1 und T2) zugeführt und anschließend in den Albringser Siepen (Einleitung E2) eingeleitet (vgl. Werkslageplan in Anlage 1.4). Dieser bestehende Betriebsstandort ist von dem Erweiterungsvorhaben weder betroffen noch Antragsgegenstand.

Sanitärabwässer

Die am bestehenden Betriebsstandort vorhandenen Sanitäreinrichtungen (Verwaltungsgebäude) sind von dem Erweiterungsvorhaben nicht betroffen und nicht Antragsgegenstand.

2. Angaben zu Abfällen

Produktionsbedingte Abfälle fallen beim Gewinnungs- und Aufbereitungsprozess nicht an.

Die bei der Wartung und Unterhaltung der Betriebsanlagen, Maschinen und Fahrzeuge gegebenenfalls anfallenden Abfälle (z.B. Altöl, Aufsaug- und Filtermaterialien, Verpackungen) werden ordnungsgemäß entsorgt (siehe Anlage 16.2: Entsorgungsnachweise).

3. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Mit Ausnahme von Sprengmitteln werden im Rahmen der beantragten Gesteinsgewinnung keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt.

Der sprengtechnische Sachverständige Dipl.-Ing. Detlev Wendt, Bonn, führt hierzu in seinem Gutachten (s. Anlage 12) aus, dass bei der bestimmungsgemäßen Verwendung von den in der Bundesrepublik zugelassenen gewerblichen Sprengstoffen bei der Rohstoffgewinnung von diesen Sprengstoffen und deren Reaktionsprodukten keine Gefährdung für das Grundwasser durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe ausgeht. Angaben zu den eingesetzten Sprengmitteln sind den Sicherheitsdatenblättern in Anlage 16.1 zu entnehmen.

Nach dem Abschluss der Ladearbeiten und dem Fertigstellen der Sprenganlage nimmt die Lieferfirma übrig gebliebene Sprengmittel wieder zurück bzw. diese werden im genehmigten Sprengstofflager ordnungsgemäß eingelagert. Eine mögliche Wassergefährdung durch lagernde Sprengstoffe ist damit ausgeschlossen.